

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 86

Ausgegeben Danzig, den 10. November

1934

272

## Verordnung

betreffend Einsetzung eines Staatskommissars (Staatsbeauftragten) für die Spirituswirtschaft im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Vom 9. November 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 65 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### § 1

Der Senat ernennt zur Überwachung und Neuordnung der Spirituswirtschaft einen Staatskommissar.

Der Staatskommissar ist berechtigt und verpflichtet, mit bindender Wirkung für die Beteiligten alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Spirituswirtschaft von der Produktion bis zur Abgabe des fertigen Produkts zu regeln. In erster Linie hat er die Aufgabe, alle auftretenden Mißstände auf dem Gebiete der Spiritusbewirtschaftung zu beseitigen und zu diesem Zwecke insbesondere Maßnahmen zu treffen, um die vom Senat zur Beseitigung von Mißständen bei der Branntweinbewirtschaftung erlassenen und noch zu erlassenden Verordnungen durchzuführen.

### § 2

Die nach § 8 der Satzung des Kartoffelversorgungsverbandes der Freien Stadt Danzig (R. B. D.) vom 20. August 1934 (G. Bl. S. 657) dem Vorsitzenden des Kartoffelversorgungsverbandes zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den Staatskommissar über.

### § 3

Wer Maßnahmen des Staatskommissars zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

### § 4

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Greiser      Huth      Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 18. 11. 1934.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

# Wahlgesetz für die Freie Stadt Danzig

Mr. 88

Abgegebener Tagig, den 10. November

1924

## Erster Abschnitt

Befreiung eines Staatsangehörigen (Staatsangehörigen) für die Wahlberechtigung im Gebiet der Freien Stadt Danzig

vom 9. November 1924

§ 1. Auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 2 des Gesetzes zur Wiedereinrichtung der Wahlberechtigung vom 24. Juni 1923 (S. 273) wird bestimmt folgendes mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 2. Der Senat erachtet zur Wiedereinrichtung der Wahlberechtigung einen Staatsangehörigen, der im Gebiet der Freien Stadt Danzig im Besitz eines Wahlrechts war, als Wahlberechtigten, wenn er die im § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1923 (S. 273) bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat. Die Wiedereinrichtung der Wahlberechtigung erfolgt durch den Senat der Freien Stadt Danzig.

§ 3. Die nach § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1923 (S. 273) bezeichneten Voraussetzungen sind im Falle der Wiedereinrichtung der Wahlberechtigung durch den Senat der Freien Stadt Danzig zu prüfen. Die Wiedereinrichtung der Wahlberechtigung erfolgt durch den Senat der Freien Stadt Danzig.

§ 4. Die Wiedereinrichtung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. November 1924

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Greifer     Rüd     Dr. Bannert